

Beschlussfassung
des Thüringer Landesforstausschusses

**über den Ausgleich der Gemeinwohlleistung des Waldes
und die Neuausrichtung der forstlichen Förderung**

Thüringer EntschlieÙung 2020

Präambel

Die gesellschaftlichen Anforderungen an den Wald sind in den letzten Jahren beständig gestiegen und sie steigen weiter. Wald ist viel mehr als nur Rohstofflieferant, er ist Lebensraum, Ausgleichs- und Erholungsraum, Schutzzone und Klimaregulator zu gleich. Eine „In-Wert-Setzung“ dieser „anderen“ Leistungen erfolgt bisher nicht. Seine ökosystemaren und gesellschaftlichen Funktionen finden wenig oder gar keinen Eingang in die monetäre Bilanzierung. Gemessen werden Waldbesitzer allein an ihren Erlösen aus dem Produkt Holz. Und selbst darin werden die Leistungen unserer Altvorderen am Wald nicht mit bilanziert. Damit einhergehen zunehmende Belastungen aus den globalen Klimaveränderungen, die den Wald und seine Eigentümer an die Grenze der Belastbarkeit bringen. Die Waldbesitzer in diesen Aufgaben zu stärken, vielmehr aber sie zu motivieren, ihren Wald künftigen Generationen für alle diese Leistungen zu bewahren und hin zu den gewachsenen gesellschaftlichen Erfordernissen und Ansprüchen zu entwickeln ist Ziel dieser Thüringer EntschlieÙung!

I. Gemeinwohl- und Klimaschutzleistungen des Waldes sind als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in allen Besitzarten gleichermaßen mit bis zu 500 EUR/ha/Jahr auszugleichen

Pauschaler Ausgleich gestaffelt in nachvollziehbare Leistungsparameter:

- Walderhaltung,
- Klimaschutz,
- Naturschutz,
- Freizeit und Erholung

II. Neuausrichtung der forstlichen Förderung

Die klimafolgenbedingte Waldkatastrophe hat im Freistaat Thüringen große Teile des Waldes nachhaltig geschädigt. Die negativen Folgen für die Waldflächen, den Wasserhaushalt, den Wasserrückhalt und den Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser, den Verlust an Arten und insbesondere die Verluste und Zerstörung von Waldbetrieben sind bereits eingetreten bzw. noch nicht vollständig absehbar.

Der Privat- und Kommunalwald muss mit folgenden Maßnahmen unterstützt werden:

- Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes und des Landes vereinfachen
- Kalamitätsbedingte Soforthilfe
- Für die Beratung der Waldbesitzer und die Bearbeitung der Förderanträge muss zusätzliches Personal beim Ministerium, Thüringenforst und allen Waldbesitzarten gleichberechtigt zur Verfügung gestellt werden
- Zuschuss für forstliches und nichtforstliches Fachpersonal außerhalb Thüringenforst
- Abschaffung der De-Minimes-Regelung
- Ergänzung der 20-ha-Grenze im Landesprogramm um die in ihrer Existenz bedrohten Waldbesitzer
- Förderung des Wildmanagements

- Bildung „im Wald“ fördern
- Holzverkauf des Privat- und Kommunalwaldes in einem finanziell auskömmlichen Umfang sichern, sowie die gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen insbesondere für die forstlichen Zusammenschlüsse hierfür schaffen

Der Thüringer Landtag wird gebeten, Wege für den Schadholzverkauf des Privat- und Kommunalwaldes in einem finanziell auskömmlichen Umfang bis Mitte 2020 zu prüfen sowie die gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen bis Anfang 2021 hierfür zu schaffen.

Die Mitglieder des Landesforstausschusses bitten den Thüringer Landtag und die Thüringer Landesregierung, die positive landeseigene Zielstellung des Aktionsprogramms 2030 für die nächsten 10 Jahre mit 50 Millionen Euro in jedem Jahr verlässlich und verbindlich als ein Sondervermögen bereitzustellen. Maßnahmen zum Ausgleich der Gemeinwohlleistung des Waldes und zur Neuausrichtung der forstlichen Förderung im Sinne dieser EntschlieÙung sowie die waldeigentumsbezogenen Zuweisungen sollen dem Landesforstausschuss dargelegt werden.

Der Thüringer Landesforstausschuss ist ein unabhängiges, gem. § 61 ThürWaldG eingerichtetes Beratungsgremium und vereint Experten und Vertreter des Forstwesens in Thüringen. Vertreten sind die staatlichen, kommunalen, genossenschaftlichen, kirchlichen sowie privaten Waldeigentümer, die Förster und Forstmitarbeiter sowie die Wissenschaft. Der Landesforstausschuss tagt regelmäßig unter Vorsitz des Forstministers, der die Mitglieder des Ausschusses beruft, und mit der Zuarbeit der Forstreferate des zuständigen Forstministeriums (TMIL).

Der Thüringer Landesforstausschuss vertritt in besonderer Weise die Interessen von 180.000 thüringer Waldbesitzern, 40.000 Mitarbeitern im Cluster Wald und Holz und ist dem Schutz und Erhalt der 550.000 ha Wald in Thüringen verpflichtet. Der Wald macht rund ein Drittel der Landesfläche im Freistaat Thüringens aus.

Diskussionsgrundlage zur EntschlieÙung

Anlage 1

I. Gemeinwohleleistungen des Waldes sind als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in allen Besitzarten

gleichermaßen mit bis zu 500 EUR/ha/Jahr ausgleichen – Orientierungspunkte

- **Walderhaltung**
 - Förderung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung (Dickungspflege)
 - Förderung einer naturnahen Wiederbewaldung (Übernahme Naturverjüngung, Wildlingswerbung)
 - Das Sammeln von Saatgut muss umfassender gefördert werden
 - Mehraufwendungen für die Zertifizierung ausgleichen
- **Klimaschutz**
 - Ausgleich der Aufwendungen und Verluste aus klimabedingten Kalamitäten
 - Erhöhte Aufwendungen Verkehrssicherung ausgleichen
- **Naturschutz**
 - Förderung des Belassens von Totholz
 - Förderung einer naturnahen Bewirtschaftung
 - bodenschonende Methoden (Pferderückung)
 - Arten- und Biotopschutzmaßnahmen (Waldbesitzer als Landschaftspfleger)
- **Freizeit und Erholung**
 - Erhalt und Pflege des Waldes als Ausgleichs- und Erholungsraum

II. Neuausrichtung der forstlichen Förderung – Orientierungspunkte

- Zuweisung einer kalamitätsbedingten, **unbürokratischen pauschalierten jährlichen Soforthilfe** zur Sicherung der Waldfunktionen von 150 EUR/ha/Jahr für die Waldbesitzer für die Jahre 2020, 2021, 2022 (vergleichbar Sonderbedarfszuweisung Kommunalwald 2019).
- **Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes und des Landes:**
 - Entbürokratisieren, pauschalisieren, vereinfachen und bündeln
 - Erhöhung des Fördersatzes für Habitatbäume
 - Erhöhung der Grundförderung für das Pflanzen auf 2,50 EUR
 - Erhöhung der Grundförderung für das Werben von Wildlingen auf 1,50 EUR
 - Förderung gelungener Naturverjüngung nach Bestandeszieltypen mit mind. 1.000 EUR/ha (mind. 30% Laubbaumarten/Tanne, analog Bayern)
 - Förderung von Jungwuchs- und Dickungspflege in Eigenleistung
 - Übernahme von Grundkosten für Pflanzaktionen („Grundkosten“ für Getränke, etc.)
 - Förderung der Gewinnung von Saatgut
- **Anerkennung und Gewährung eines dauerhaften Zuschusses für Leistungen, die durch das Forstfachpersonal aller Waldbesitzformen zwangsläufig erfüllt werden müssen – Öffentlichkeitsarbeit – Umweltbildung – Landschaftsüberwachung – Touristische Nutzung**
 - Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung sind an der Basis gefordert - Enormer Bedarf an der Peripherie großer Ansiedlungen
 - Landschaftsüberwachung im Forstrevier umfasst Aufgaben, die sich aus §64 Thür-WaldG ergeben und von jedem Förster im Revierdienst wahrgenommen werden müssen
- **Landesforstausschuss handlungsfähiger machen**
- **Bildung „im Wald“ fördern, Kompetenzen stärken, für Aufklärung sorgen, Mitwirkung unterstützen**

- außerschulische Bildungsanbieter finanziell stärken
- Wald- bzw. Naturzentren für mehr Basisarbeit und vor allem für die schadensbedingte Aufklärung auch außerhalb der Landesforstverwaltung fördern
- Unmittelbares Handeln aus der Bürgerschaft fördern (Mitmach-Aktionen, Bspw. Pflanzung)
- **Holz der kurzen Wege fördern**
 - **Lokale Vermarktung des Rohholzes stärken**, lokale Absatzmärkte und „Veredelung“ vor Ort fördern, Holz auf kurzem Wege und individueller verwenden
 - **Öffentliche Auftraggeber in lokaler Verwendung stärken** (bspw. Berücksichtigung lokaler Ressourcen bei Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebotes in Vergabeverfahren)
- **Mischwaldbegründung durch Wildmanagement**
 - Die Wildmanagementförderung für die Waldbesitzer muss als Förderkriterium aufgenommen werden (Zaunkontrolle in Verbindung mit der Absenkung der Wildschweinpopulation u.a.m.)
 - Ansitzeinrichtungen mit 150 EUR/Stück fördern
 - Mulchen von Schussschneisen mit 90 EUR/h fördern
 - Zaunkontrolle und Reparatur mit 0,20 EUR/lfm fördern